

SATZUNG

des Reitvereins Klassisch in Balance



Diese Satzung wurde am 23.4.2022 von der Mitgliederversammlung des Klassisch in Balance in der vorliegenden Form geändert und beschlossen.

Die Satzung wurde am 19.6.2022 bei der fortgesetzten Gründungsversammlung in Bezug auf die Anmerkungen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) hin überarbeitet und ergänzt.

Die Satzung wurde am 28.7.2022 bei der Vorstandssitzung in Bezug auf die Anmerkungen des Finanzamts Strausberg hin überarbeitet und ergänzt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen RV Klassisch in Balance .
2. Sitz des Vereines ist Müncheberg (Mark).
3. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.
4. Der Verein wird Mitglied in den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Vorstand darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Reitverein bezweckt:

1. die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO);
2. Die Förderung des Tierschutzes (§ 52 (2) Nr. 14 AO);
3. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes (§ 52 (2) Nr. 8 AO);

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Umgang mit dem Pferd und Reiten;
2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen mit besonderem Augenmerk auf die klassische Reitkunst;
3. Die bewusste Gestaltung und aktive Umsetzung des Tierschutzes;

4. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
5. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
6. Die Pflege und Bewahrung des Kulturgutes "Pferd" im Bewusstsein der Menschen.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Diese ist in schriftlicher Form an der Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4b Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind dem Pferde gegenüber verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 1. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteressen schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 2. Sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber den Vereinsmitglieder oder anderen Vereinen, z.B. Mobbing, übler Nachrede, etc. schuldig macht,
 3. Gegen § 4b (Verpflichtungen gegenüber dem Pferd) verstößt oder
 4. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

3. Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 6 Geschäftsjahr und Beitrag

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tag jedes Quartals des Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Die Teilnahme über Liveübertragung mit der Hilfe von Onlinediensten wie Zoom, WhatsApp-Video, etc. ist zulässig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen per Email und WhatsApp durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse der Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. Die Wahl des Finanzwartes und dessen Stellvertreters,
- c. die Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d. Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr,
- e. Beitragsfestsetzung,
- f. Entlastung des Vorstandes,

g. Satzungsänderungen

h. die Anträge nach § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 letzter Satz dieser Satzung und

i. Auflösung des Vereines.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Finanzwart und/oder dessen Stellvertreter.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

4. Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit entscheidend. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vereinsmitglied verwaltet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines und
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind, durchzuführen.

§ 12 Änderung Satzung und Vereinszweck

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Tierschutzverein Aktion Tier, Menschen für Tiere e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Müncheberg, 28.7.2022

RV Klassisch in Balance e.V.
DE27 1705 4040 0020 0693 24

Am Diebsgraben 2a

15374 Müncheberg

www.klassischinbalance.com